

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

**Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.**

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Meldezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Ems: Kömerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantwortl. für die Redaktion P. Lange, Ems.
---	---	---

Nr. 57

Diez, Dienstag den 9. März 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 45). Vom 25. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In der Bekanntmachung über Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) wird folgende Aenderung vorgenommen:

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Als Marktpreis gilt bei Schweinen über 100 Kilogramm Lebendgewicht die amtliche Preisfeststellung des Schlachtviehmarktes, der von der Landeszentralbehörde für den Abnahmeort als maßgebend bestimmt wird, nach dem Durchschnitt der beiden letzten Hauptmarktstage vor dem Eigentumsübergange.

Bei Schweinen von 60 bis 100 Kilogramm Lebendgewicht gelten als Marktpreise auf je 50 Kilogramm Lebendgewicht für Abnahmeorte

a) in den preussischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern

in der Gewichtsklasse

von 60 bis 65 Kilogramm Lebendgewicht 49 Mark.			
über 65	70	"	50 "
"	70	75	" 51 "
"	75	80	" 53 "
"	80	85	" 55 "
"	85	90	" 57 "
"	90	95	" 60 "
"	95	100	" 63 "

b) in den preussischen Provinzen Brandenburg, Sachsen, Schleswig-Holstein, im Kreise Herrschaft Schmalkalden, im Königreiche Sachsen, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, im Groß-

herzogtume Sachsen ohne die Enklave Ostheim a. Rhön, in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha ohne die Enklave Königsberg i. Fr., Anhalt, im Kreise Blankenburg, im Amte Calbörde, in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L., Reuß j. L., in Lübeck, Hamburg

in der Gewichtsklasse

von 60 bis 65 Kilogramm Lebendgewicht 50 Mark.			
über 65	70	"	51 "
"	70	75	" 52 "
"	75	80	" 54 "
"	80	85	" 56 "
"	85	90	" 58 "
"	90	95	" 61 "
"	95	100	" 64 "

c) in den preussischen Provinzen Hannover, Westfalen, Rheinprovinz, Hessen-Nassau, im Großherzogtum Oldenburg, im Herzogtume Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und das Amt Calbörde, in den Fürstentümern Waldeck, Lippe, Schaumburg-Lippe, in Bremen

in der Gewichtsklasse

von 60 bis 65 Kilogramm Lebendgewicht 51 Mark.			
über 65	70	"	52 "
"	70	75	" 53 "
"	75	80	" 55 "
"	80	85	" 57 "
"	85	90	" 59 "
"	90	95	" 62 "
"	95	100	" 65 "

d) in den übrigen Teilen des Deutschen Reichs

in der Gewichtsklasse

von 60 bis 65 Kilogramm Lebendgewicht 52 Mark.			
über 65	70	"	53 "
"	70	75	" 54 "
"	75	80	" 56 "
"	80	85	" 58 "
"	85	90	" 60 "
"	90	95	" 63 "
"	95	100	" 66 "

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichszkanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 25. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichszkanzlers.
Delbrück.

J.-Nr. 1. A. IIe 586.

Berlin W. 9, den 19. Februar 1915.
Leipziger-Platz 10.

Bekanntmachung.

betreffend den Anbau von Frühkartoffeln und Frühgemüse.

An sämtliche Landwirtschaftskammern und sämtliche Herren Regierungspräsidenten, direkt!

Der umfangreiche Anbau von Frühkartoffeln und Frühgemüse ist deshalb besonders geeignet, einer etwa eintretenden Knappheit an Brotgetreide vorzubeugen, weil diese Erzeugnisse gerade in den der neuen Ernte unmittelbar vorausgehenden Monaten Juni, Juli und August anfallen. Er erscheint mir daher geboten, diese Kulturen nicht nur der eigentlichen landwirtschaftlichen Bevölkerung, sondern auch allen Besitzern von Gärten, Hausgrundstücken usw. dringend zu empfehlen. Hierbei sind folgende Gesichtspunkte zu beachten.

Für die westlichen Provinzen kommt der Anbau von Kohlsorten, wie Blumen-, Wirsing-, Weiß- und Rotkohl weniger in Betracht, weil die Einfuhr dieser Gemüsearten aus Holland schon bisher in großen Mengen stattgefunden hat und in diesem Jahre wegen der Ausfuhr von Holland nach England entgegenstehenden Schwierigkeiten noch in erhöhtem Maße stattfinden wird. Auch Salat wird bekanntlich zu allen Jahreszeiten in großen Mengen aus Holland eingeführt. In den östlichen Provinzen ist natürlich auch die Erzeugung dieser Gemüsearten im eigenen Lande zu empfehlen.

Für die Volksernährung kommen aber in erster Linie in Betracht: Frühkartoffeln, Rüben, Möhren (Karotten) und Hülsenfrüchte aller Art, wie Erbsen, Puffbohnen und Buschbohnen. Dabei kommt es besonders darauf an, daß diese Erzeugnisse möglichst früh zum Verbrauch bereitstehen. Es empfiehlt sich daher, durch entsprechende Behandlung des Saatgutes ein recht frühes Austreiben der Pflanzen zu bewirken, da ein verllorener Tag bei der Pflanzung eine um eine Woche spätere Ernte zur Folge haben kann.

Bei Frühkartoffeln kann die Ernte eine Woche, ja einen Monat früher erfolgen, wenn die Saatkartoffeln vorher angetrieben werden. Sie werden zu diesem Zweck schon Ende Februar an in nicht zu hoher Schichtung in Kästen oder Körben im Stalle oder in warmen Räumen des Hauses aufgestellt. Wenn die Keimtriebe die Länge von $\frac{1}{2}$ bis 1 Btm. erreicht haben, werden die Knollen in den Boden gebracht und mit einer dünnen Erdschicht bedeckt, wenn die ersten Blätter so frühzeitig hervortreiben, daß sie noch von Spätfrösten gefährdet werden könnten, werden sie leicht mit Erde bedeckt. Dieses Verfahren empfiehlt sich nicht nur für die eigentlichen Frühsorten, sondern auch für die mittelfrühen und späteren. Die Erträge werden wesentlich gesteigert, wenn der Boden mit verrottetem Stalldünger oder Kompost gedüngt wird.

Kohlrüben, Speiserüben (weiße Rüben), rote Rüben (Beta) und Möhren eignen sich ebenfalls zur Erzeugung von Frühgemüse. Die Kohlrüben werden in warmgelegenen Gartenbeeten, Mistbeeten oder Treibkästen ausgefät und später ins freie Land ausgepflanzt, die Speiserüben in Reihen ausgefät und später vereinzelt. Die Samen der roten Rüben und Möhren erfordern lange Zeit zur Keimung, sie werden deshalb vor der Saat in Ge-

fäßen unter Beimischung von Sand feucht gehalten und an warmen Orten aufgestellt. Sobald die Keime hervorbrechen, werden die Samen dann in das Land ausgelegt. Der Möhrensaamen wird zweckmäßig vor dem Anfeuchten durch Reiben zwischen den Händen von den an dem Samen befindlichen Stacheln befreit.

Die Hülsenfrüchte sind wegen des hohen Eiweiß-Gehaltes sowohl der grünen als der trockenen Früchte besonders wertvoll, sie sollten daher überall dort, wo ein Fleckchen Land zur Verfügung steht, angebaut werden und zwar trotz des augenblicklich recht hohen Preises des Samens. Sie machen an den Boden sehr geringe Ansprüche und wachsen unter Verwendung von etwas Komposterde oder einer kleinen Gabe von Kalk, Kali und Thomasmehl auf ganz leichtem Sandboden. Frühe Erbsen und Puffbohnen (dicke Bohnen) werden in Kästchen mit Sand vorgekeimt und im März ins freie Land gebracht. Deckmaterial zum Schutz gegen Spätfröste muß natürlich zur Hand sein. Mit Buschbohnen wird ebenso verfahren, sie dürfen aber erst Ende April ausgepflanzt werden. Gerade der Anbau der Buschbohnen muß dringend empfohlen werden, da sie neben frischem, auch zur Konservierung sehr geeignetem Gemüse schließlich zur Ernte trockener weißer Bohnen stehen bleiben können. Ein Zuwachs an den nährhaften trockenen Hülsenfrüchten ist aber besonders erwünscht.

Der Anbau von Frühgemüse hat den Vorteil, daß in den meisten Gegenden noch eine zweite Frucht gebaut werden kann, hierfür kommen hauptsächlich rote Rüben, Kohlrüben und Grünkohl und für die Ausfaat noch im August Speiserüben (weiße Rüben) in Betracht.

Die Landwirtschaftskammer (Eure Hochgeborenen, Hochwohlgeborenen) ersuche ich, unverzüglich hierauf hinzuweisen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

gez. von Schorlemer.

An den Herrn Landrat in Diez a. d. Lahn.

J.-Nr. 1784 II.

Diez, den 2. März 1915.

Wird veröffentlicht.

Der Landrat.
Duberstadt.

J.-Nr. II 2066.

Diez, den 3. März 1915.

Bekanntmachung.

Kreis-Schweineversicherung.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß der für jedes Schwein und Monat zu zahlende Versicherungsbeitrag für das Jahr 1915-16 wie 1914-15 auf 20 Pfennig festgesetzt worden ist.

Die nach § 12 der Satzungen zu gewährenden Entschädigungen werden nach dem bisherigen Tarif auch für 1915-16 gewährt. Ebenso ist der Mindesterloß für genießbares Fleisch wie bisher auf 20 Pfennig pro Pfund festgesetzt worden. (§ 12 der Satzungen.)

Der geeignetste Zeitpunkt zum Beitritt zur Kreis-schweineversicherung ist der Monat April, weil keine Verpflichtung zur Nachzahlung besteht.

Entschädigungen werden bei allen Verlusten, die infolge von Todesfällen durch Krankheit und Unfälle oder durch Tötung auf behördliche Anordnung (Seuche oder infolge von Finnen oder Trichinen) eingetreten sind, gewährt.

Jeder Schweinebesitzer sollte in seinem eigenen Interesse nicht zögern, sich gegen Verluste in den Schweinebeständen zu versichern. Beitrittserklärungen nehmen die Herren Bürgermeister des Kreises entgegen, bei denen auch die Statuten, Tarif usw. eingesehen werden können.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Duberstadt.

An die Herren Bürgermeister des Kreises. mit Ausnahme von Diez und Bad Ems.

Betrifft: Schweinezählung am 15. März 1915.

Am 15. März 1915 findet wie im Vorjahre wiederum im Deutschen Reiche eine allgemeine Zwischenzählung der Schweine statt.

Den Tag der Schweinezählung ersuche ich in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen. Hierbei ist besonders zu betonen, daß die durch die Zählung gewonnenen Ergebnisse in keiner Weise zu irgend welchen steuerlichen Zwecken Verwendung finden dürfen.

Der Schweinezählung ist wie bei der vorjährigen Zählung die Haushaltung mit Schweinen als Zähleinheit zu Grunde zu legen.

Die Zähler sind hierauf besonders hinzuweisen, da die Berechnung des Formularbedarfs hiervon abhängig ist.

Etwas auf den 15. März 1915 fallende Veranstaltungen pp., die die ordnungsmäßige Ausführung der Zählung gefährden könnten, sind zu verlegen.

Die erforderlichen Drucksachen, nämlich:

1. die Zählbezirkslisten (C) und
2. die Gemeindefliste (E)

werden den Herren Bürgermeistern in den nächsten Tagen übersandt.

Es ist sofort festzustellen, ob die Anzahl der Formulare ausreicht. Etwaiger Mehrbedarf ist mir alsdann positivend anzudeuten und näher zu begründen.

Besondere Anweisung für die Zähler und die Gemeindebehörden sind nicht erlassen.

Das Erforderliche enthalten die auf der Zählbezirksliste und der Gemeindefliste vorgegedruckten „Erläuterungen“. Zählkarten werden nicht verwendet. Das Zählergebnis einer jeden Haushaltung mit Schweinen ist vom Zähler unmittelbar in die Zählbezirksliste einzutragen.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, die Zählbezirke sofort zu bilden und die Zähler und deren Stellvertreter zu ernennen und mit ihrer Tätigkeit vertraut zu machen. Die Zählbezirke sind möglichst der vorjährigen Zählung anzupassen. Daß die Zählbezirke gebildet und die Zähler sowie deren Stellvertreter ernannt sind, ist mir bestimmt bis zum 9. d. s. Mts. anzuzeigen.

Für jeden Zählbezirk sind je 2 Zählbezirkslisten vorgegeben. Die beiden, für die Zähler bestimmten Formulare auf dem vorher der Name des Kreises und der Gemeinde, sowie der Umfang und die Nr. des betreffenden Zählbezirks zu verzeichnen ist, ersuche ich diesen bis spätestens 13. d. s. Mts. bestimmt auszuhandigen.

Wie bei den früheren Viehzählungen, so wird es auch bei dieser Zählung gelingen, Zähler unentgeltlich zu gewinnen. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß als Zähler nur solche Personen angenommen werden, die Interesse an der sachgemäßen Ausführung der Schweinezählung nehmen, das Vertrauen der Ortsangesehenen genießen und Kenntnis der örtlichen Verhältnisse besitzen. In erster Linie sind die Herren Lehrer und Gemeindebeamten um das Amt eines Zählers zu ersuchen; außerdem ist für jeden Zähler ein Stellvertreter zu ernennen.

Nötigenfalls muß auf weibliche Personen zurückgegriffen werden.

Ich bemerke hierbei, daß die örtliche Ausführung der Zählung Sache der Gemeinden ist und daß diese verpflichtet sind, etwa entstehende Kosten in Bezug auf die Zähler zu tragen. Vergütungen an Zähler aus der Staatskasse können nicht beansprucht werden.

Die Zählbezirke sind derart zu begrenzen, daß einem Bezirk in der Regel nicht mehr als 30 Haushaltungen angehören.

Die von den Zählern bis zum 16. März d. Js. zurhuliefernden Zählbezirkslisten sind von Ihnen einer genauen Durchsicht zu unterziehen und zu beglaubigen.

Die auf Grund der Zählbezirksliste in dreifacher Ausfertigung aufzustellende Gemeindefliste ist bestimmt bis zum 18. März d. Js. in zweifacher Ausfertigung mit der Reinschrift der Zählbezirkslisten unter Briefumschlag hierher einzusenden. Die dritte Gemeindefliste sowie die Urschriften der Zählbezirkslisten verbleiben bei den Ortsbehörden, die sie sorgfältig aufzuheben haben.

Ich mache noch einmal besonders auf die den Listen C und E vorgegedruckten Erläuterungen aufmerksam, und ersuche auch die Zähler hinsichtlich der Liste E darauf hinzuweisen.

Ich erwarte bestimmt, daß das Zählmaterial nach erfolgter Zählung von Ihnen eingehend geprüft und die gesetzten Fristen pünktlich eingehalten werden.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

J.-No. Pr. I 19 D. 291. Wiesbaden, den 25. Febr. 1915.

Bekanntmachung.

Die Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes für das II. Vierteljahr 1915 findet am 29. April statt.

Meldungen zur Prüfung sind an Herrn Regierungs- und Geheimen Veterinärarzt Peters in Wiesbaden, Adelheidsstraße Nr. 88, welcher der Vorsitzende der Kommission ist, zu richten.

Der Meldung sind beizufügen:

1. der Geburtschein,
2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
3. eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über den Aufenthalt während der 3 letzten Monate vor der Meldung,
4. eine Erklärung darüber, ob und bejahendensfalls, wann und wo der sich Meldende schon einmal erfolglos einer Hufschmiedepfung sich unterzogen hat, und wie lange er nach diesem Zeitpunkt — was durch Zeugnisse nachzuweisen ist — berufsmäßig tätig gewesen ist,
5. Die Prüfungsgebühr von 10 Mark nebst 5 Pfennig Postbestellgeld.

Bei der Vorladung zum Prüfungstermin wird den Interessenten Zeit und Ort der Prüfung mitgeteilt werden.

Die Prüfungsordnung für Hufschmiede ist im Regierungs-Amtsblatt von 1904, Seite 496/98 und im Frankfurter Amtsblatt von 1904, Seite 443/44 abgedruckt.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
v. Gitzki.

S. Nr. 40. Wiesbaden, den 17. Februar 1915.

Bekanntmachung.

Auf Ihren Antrag vom 16. d. Mts. genehmigen wir, daß die Hausammlung für das Rettungshaus in Wiesbaden im Dekanat Rastätten statt vom 8. d. Mts. an in der Zeit vom 8. bis 30. September d. Js. erhoben werde.

Handkollekten-Ordnungsstelle im Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende.

An die Direktion des evangelischen Rettungshauses z. H. des Vorsitzenden Herrn Geheimen Konsistorialrats Jäger, Hochwürden in Bierstadt.

J.-Nr. 1289 I. Diez, den 1. März 1915.

Wird hiermit veröffentlicht.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

Betrifft: Beschlagnahme der Wolle.

Beschlagnahme.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift bestraft wird.

Das Wollgefälle der deutschen Schafschur 1914-15, gleichviel, ob sich dasselbe bei den Schafhaltern, an sonstigen Stellen, oder noch auf den Schafen befindet, sowie das Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien wird von heute ab für die Zwecke der Seeresverwaltung in vollem Umfang beschlagnahmt und der Weiterverkauf verboten. Desgleichen ist verboten jedes andere Rechtsgeschäft, welches eine Veräußerung des Wollgefälles zur Folge hat. Verboten ist außerdem das Scheren der Schafe zu einer früheren, als der in anderen Jahren üblichen Zeit. Die Wolle hat an dem Orte zu verbleiben, wo sie sich im Augenblick dieser Beschlagnahme-Verfügung befindet.

Soweit sich die Wolle am Tage der Bekanntmachung bereits in den Betrieben und eigenen oder gemieteten Lagerräumen von Fabrikanten, die Seereslieferungen auszuführen haben, befindet, ist die Weiterverarbeitung gestattet, sofern die Wolle nachweislich zu Seereslieferungen verarbeitet wird.

Vorschriften über die Verwendung der beschlagnahmten Wollbestände erfolgen in kurzer Zeit durch das Königlich Preussische Kriegsministerium und werden öffentlich bekannt gemacht.

Stellvertretendes Generalkommando 18. Armee Korps.

1. 1402. Diez, den 3. März 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Abdruck zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Der Königl. Landrat,
Duderstadt.

N.-Nr. 638 G. Diez, den 6. März 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Heute gehen Ihnen ohne Anschriften die Zu- und Abgangslisten des 3. Vierteljahres 1914 zu. Auf Grund derselben wollen Sie die Zu- und Abgangskontrollen berichtigen und abschließen und die Listen alsdann ungefümt der Staatssteuer-Hebestelle mit der Beifügung zufertigen, die Hebelisten auf Grund der Zu- und Abgangslisten zu berichtigen und die Listen alsdann sofort der Königl. Kreiskasse in Limburg zu übersenden.

Ich mache den Herren Bürgermeistern zur Pflicht, unter allen Umständen dafür Sorge zu tragen, daß spätestens innerhalb drei Tagen die Königl. Kreiskasse in den Besitz der Listen kommt.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahnkreises.
Duderstadt.

1. 1458. Diez, den 4. März 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Wie im Vorjahre, so soll auch in diesem Jahre wieder eine Statistik über die vorgekommenen Hochwasser- und Ueberschwemmungsschäden ausgeführt werden. Das hierzu erforderliche Postkartenformular wird Ihnen in den nächsten Tagen zugehen. Bezüglich der Ausfüllung verweise ich auf die auf der Karte abgedruckte Anweisung des Statistischen Landesamtes.

Die Rücksendung der Karten hat bis zum 5. Januar f. Js. an mich zu erfolgen.

Wenn Ueberschwemmungen nicht vorgekommen sind, müssen die Antwortkarten mit „Fehlangeige“ ausgefüllt und ebenfalls an mich zurückgesandt werden.

Der Landrat.
Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Barre, weiße Hände sind ein gern gesehenes Schönheitsmerkmal, das besonders bei den Damen heiß ersehnt wird. Eine medizinische Hautseife, wie z. B. die bekannte „Zucker's Patent-Medizinal-Seife“, die man fast überall zu kaufen bekommt, ist in besonders hohem Maße geeignet, die Haut der Hände wie auch des Gesichts zart, weich und geschmeidig zu machen. Man verwendet dann aber zweckmäßig zu gleicher Zeit auch die dazu gehörige „Zuckooch-Creme“, deren Wirkung sich mit der Seifenwirkung vereint. Diese ausgezeichnete Hautcreme, über die namentlich unsere Frauenwelt voll des Lobes ist, macht die Haut über Nacht samtartig weich und geschmeidig, sie dringt reißlos in die Haut ein, ohne je die Poren zu verstopfen, und genießt seit vielen Jahren den Ruf als Universal-Schönheitsmittel gegen rauhe und spröde Haut der Hände und des Gesichts. Ihr wundervolles Parfüm macht sie angesichts des billigen Preises (20, 50, 75 Pfg. usw.) allen, selbst den feinsten ausländischen Hautcremes weitaus überlegen.

Obersförsterei
Hahnstätten.

Holzverkauf.

Samstag, den 13. März zu Michelbacherhütte in der Kuhn'schen Gastwirtschaft von 9½ Uhr ab. Schutzbezirk Kettenbach, Distr. 7 Kassebatter Hof, Schutzbezirk Müdershausen, Distrikt 17 Mühlberg und 18 Hinterwald und Totalität. Eiche: 1 Stamm 3. Kl. = 0,87 Fm. (Nr. 7 Distr. 18), 50 Rm. Scheit u. Knüppel, 780 Wellen. Buchen: 189 Rm. Scheit u. Rn., 7315 Wellen. Nadelholz: Lärche: 5 Stämme 4. Kl. = 1,62 Fm. Fichte: 47 Stämme 4. Kl. = 8,42 Fm., 121 Stangen 1. Kl., 532 St. 2. Kl., 4670 St. 3. Kl., 2190 St. 4. Kl., 460 St. 5. und 6. Kl. 24 Rm. Rad. Scheit und Knüppel. Der Knochholzverkauf erfolgt zuerst, Brennholzverkauf gegen 11 Uhr.

Die H. H. Bürgermeister werden um ortsübliche Bekanntmachung ersucht. (5140)

Holzversteigerung. Obersförsterei Erlenhof.

Montag, den 15. März, von 3 Uhr nachmittags ab, im Bahnhof Hotel Holzhausen a. d. S. aus Schutzbez. Erlenhof u. Dickschied, Distr. 56, 57 Oberer Heidewald, 61 Heidewald, 86 Hüttenborn, 89 Hutfels, 93 Steinlaut, 95 Reisteich u. Totalität. 5 Rm. Eichen-Rusch. in Distr. 56, 57 (Küferholz). Ei: 160 Rm. Scht. u. Rn., 400 Wellen, 5 Rm. Reiserkn., Bu: 520 Rm. Scht. u. Rn., 4000 Wellen, 40 Rm. Reiserkn., And. Laubh: 1 Rm. Scht.

Holzverkauf

in der Fürstlichen Obersförsterei Schaumburg.

Freitag, den 12. März 1915,
von Vormittags 10 Uhr

sollen im Distrikt „Scherrnberg“ bei Sieshausen

Buchen: 114 Rm. Scheit u. Knüppel und 1150 Stk. Wellen

öffentlich meistbietend versteigert werden.

Der Verkauf beginnt zur angegebenen Zeit an der Wiese auf der Straße.

Schaumburg, den 5. März 1915.

5150

Fürstliche Obersförsterei.